



Fraxern, am 18.12.2018

VERORDNUNG
der Gemeindevertretung Fraxern v. 17.12.2018
über die Festlegung der Leistungsprämie
gem. § 64 Abs. 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005

Aufgrund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl. Nr. 19/2005 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5% des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mayr Steve



Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	18.12.2018	<i>GR</i>
von der Amtstafel abgenommen am:	02.01.19	<i>GR</i>
im Gemeindeblatt veröffentlicht am:		